

TAXORDNUNG 2009

Die Heimkosten setzen sich zusammen aus der Grundtaxe, der Pflorgetaxe und den Zusatzleistungen.

1. Grundtaxe

Kat.	Belegung	Zimmer Nr.	CHF / Tag
1	Einerzimmer Süd (Dusche, WC, Balkon)	101, 102, 103, 104, 201, 202, 203, 204, 222, 301, 302, 303, 304	93.00
2	Einerzimmer Süd (WC, ohne Dusche, Balkon)	223, 224	90.00
3	Einerzimmer Süd (WC, ohne Dusche, Balkon)	221,	84.00
4	Einerzimmer Nord (Dusche, WC, ohne Balkon)	226	90.00
5	Einerzimmer Nord (Dusche, WC, ohne Balkon)	227, 228	86.00
5a	Einerzimmer Süd (Dusche, WC, Balkon)	123	85.00
6	Dachdoppelzimmer Süd (Dusche, WC, Balkon)	321	Belegung Ehepaar Einzelbelegung 166.00 101.00
7	2 Zimmerwohnung Nord/Süd, Dusche, WC, Balkon	144, 244	Belegung Ehepaar Einzelbelegung 186.00 132.00
7a	2 Zimmerwohnung Einerzimmer Süd	144, 244	Einzelbelegung mit Balkon 93.00
7b	2 Zimmerwohnung Einerzimmer Nord	144, 244	Einzelbelegung ohne Balkon 86.00
8	Ferienzimmer Süd WC, ohne Dusche, Balkon	225	siehe Merkblatt Ferienzimmer 88.00

Zuschlag für auswärtige Heimbewohner CHF 10.00 pro Tag.

Als auswärtige gelten Personen, welche Ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht mindestens zwei Jahre vor dem Heimeintritt in der Gemeinde Sevelen hatten.

Zusammensetzung der Grundtaxe

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft
- Vollpension inkl. Diätkost
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Besorgen des Zimmers inkl. Reinigung
- Waschen/Bügeln der Wäsche (Bett-/Frottier- und Privatwäsche)
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen BewohnerInnen gemeinsam angeboten werden

- Nutzung der gesamten Heim-Infrastruktur inkl. Krankenmobilen
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzession)

2. Pflorgetaxen

BESA - Einstufung				
BESA - Grad	BESA - Punkte	Pflorgetaxen in Franken pro Tag	Leistungen der Krankenkasse** (Tagespauschale)	Leistungen der HeimbewohnerInnen
1a gering	01 - 03	18.00	11.50	6.50
1b gering	04 - 06	25.00	13.50	11.50
1c gering	07 - 11	38.00	19.50	18.50
2a leicht	12 - 16	49.00	26.50	22.50
2b leicht	17 - 21	60.00	32.50	27.50
2c leicht	22 - 26	73.00	40.50	32.50
3a mittel	27 - 32	81.00	52.00	29.00
3b mittel	33 - 38	95.00	61.00	34.00
3c mittel	39 - 44	105.00	66.00	39.00
4a schwer	45 - 57	125.00	75.00	50.00
4b schwer	58 - 74	150.00	79.00	71.00
4c schwer	75 - ...	160.00	81.00	79.00

Die Pflorgetaxen richten sich nach dem BESA-„BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem“ Version 2.0, sowie dem Vertrag vom 1. Januar 2008 zwischen den Heimverbänden Curaviva St.Gallen, Thurgau, Glarus und Santésuisse (Schweizer Krankenversicherer), betreffend Vergütung der Behandlung und Pflege von BewohnerInnen in Alters- und Pflegeheimen, der erwähnten Kantone, durch die obligatorische Krankenpflege-Versicherung gemäss KVG.

Pflegeleistungen

- Die Einstufung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Heimeintritt danach alle mindestens sechs Monate
- Eine Einstufung erfolgt sofort, wenn bleibende Veränderungen eintreten.
- Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest. Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt.
- Gegen die Einstufung kann bei der Heimleitung innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden.
- Die Tagespauschalen werden auch am Eintritts- und Austrittstag (Ferien, Spital etc.) verrechnet.
- vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) der Gruppen 3, 14, 15, 34, 99 sind in der Tagespauschale enthalten.
- Übrige Mittel und Gegenstände werden nach Kostengutsprache durch den Versicherer, separat in Rechnung gestellt.

3. Zusatzleistungen

Die nachfolgenden Leistungen sind in den Grund- und Pflgetaxen nicht inbegriffen und werden separat verrechnet:

- Pflege-/Verbrauchs- und Einweg-Materialien, die nicht auf der Liste MiGeL aufgeführt sind.
- Ärztliche und medizinisch-technische Leistungen, Arzneimittel, Physio- und Ergo-Therapie, Logopädie etc.
- Zimmerservice auf persönlichen Wunsch, je Mahlzeit CHF 3.00
- Zimmerservice aus medizinischen Gründen, je Mahlzeit CHF 3.00 (wenn keine BESA-Einstufung erfolgt ist)
- Näharbeiten an Privat- und Leibwäsche sowie deren Unterhalt (Nämeli, Flickarbeiten, Änderungen, etc.)
- Ersatz von Privat-Kleidern
- Chemische Reinigung von Privat-Kleidern
- überdurchschnittlicher Verbrauch an Bettwäsche
- Sonderzulagen für Verpflegung und Getränke (Diät ausgenommen)
- Spezielle Besorgungen, Begleitung ausser Haus samt Fahrkosten
- Coiffeur, Manicure, Pedicure
- Konsumation im Kaffeestübli (1 Getränk gratis)
- Verpflegung von Besuchern

Morgenessen	CHF	4.50
Mittagessen	CHF	12.00
Sonntagsmenu	CHF	15.00
Nachtessen	CHF	7.00
- Telefonkosten
- Radio/TV-Gebühren (Billag)
- Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Apparate
- selbstverschuldeter Sachschaden
- zusätzliche Reinigung je nach Aufwand
- Schlussreinigung bei Austritt oder Todesfall pauschal CHF 200.00
- Umtriebe bei Todesfall im Heim CHF 200.00
- andere Extraleistungen

4. Hilflosenentschädigung

Ab 1.1.1998 ist die Anmeldung einer Hilflosenentschädigung der AHV oder IV grundsätzlich Sache des einzelnen Heimbewohners oder dessen Angehörigen.

5. Abwesenheit

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt reduziert sich die Grundtaxe ab 3. Tag um CHF 15.00 pro Tag und Person. Der Aus- und Eintrittstag gilt als Anwesenheit.

6. Rechnungsstellung / Zahlung

Die Pensionstaxen (Hotellerie) werden jeweils Mitte Monat, zum voraus für den Folgemonat, verrechnet.

Die Pflgetaxen mit den Zusatzleistungen werden rückwirkend, im Folgemonat verrechnet.

Das Zahlungsziel für beide Rechnungen ist ab Fakturadatum, 10 Tage.

7. Besondere Bestimmungen

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann die Heimkommission, auf schriftliches Gesuch hin, im Einzelfall, Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten eines Heimbewohners ändern.

Kostensätze für weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt.

8. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt ab 1. Januar 2009 in Kraft.